

## **Satzung für den Integrationsbeirat der Kreisstadt Saarlouis**

Aufgrund der §§ 12, 50 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2122 zur Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis vom 01.02.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

1. Aufgrund der §§ 12, 50 KSVG bildet die Kreisstadt Saarlouis für Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung einen Integrationsbeirat. Die Zusammensetzung des Integrationsbeirates und die Wahlberechtigung richten sich nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 KSVG.
2. Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps sowie Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben.

### **§ 2**

1. Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder werden von den Wahlberechtigten gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 KSVG nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts gewählt. Ein Drittel der Mitglieder wird gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 KSVG vom Stadtrat entsprechend den Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse gem. § 48 KSVG entsandt.
2. Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.
3. Die Amtszeit des amtierenden Integrationsbeirates endet mit Ablauf des 02. Juli 2024. Hiernach endet die Amtszeit des Integrationsbeirates zeitgleich mit der Amtszeit des jeweils amtierenden Stadtrates.

### **§ 3**

1. Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen seiner Wahlberechtigten auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Kreisstadt Saarlouis im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der von ihm vertretenen Wahlberechtigten berühren.
2. Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten nach Abs. 1 dem Stadtrat nach vorheriger Beratung durch den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 4**

1. Gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 KSVG wählt der Integrationsbeirat einen Sprecher und einen Stellvertreter.
2. Der Integrationsbeirat benennt für den Stadtrat und jeden seiner Ausschüsse - mit Ausnahme des Personalausschusses, des Werksausschusses der Eigenbetriebe sowie des Liegenschaftsausschusses - einen Vertreter. Dieser ist berechtigt, beratend an den öffentlichen Sitzungen sowie den vorberatenden nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit deren Tagesordnungspunkte letztendlich in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

3. Im Integrationsbeirat werden Fragen der Integrationspolitik und Angelegenheiten der Wahlberechtigten behandelt. In o.g. Fragen und Angelegenheiten, die von Bedeutung für die Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind, soll die Verwaltung den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in dessen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
4. Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

#### § 5

1. Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gilt die Regelung des § 50 Abs. 4 KSVG.
2. Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder. Dies gilt auch für die Erstattung des nachweisbaren Verdienstaufalles. In den Fällen des § 4 Abs. 2 gilt gleiches für das benannte Mitglied des Integrationsbeirates.

#### § 6

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist Deutsch.

#### § 7

1. Im Haushalt der Kreisstadt Saarlouis werden die für die Arbeit des Integrationsbeirates erforderlichen Mittel auf einem eigenen Sachkonto ausgewiesen. Der Integrationsbeirat kann unter Führung eines Verwendungsnachweises über diese Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit und des geltenden Haushaltsrechtes frei verfügen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Integrationsbeauftragten der Kreisstadt Saarlouis.
2. Dem Integrationsbeirat wird eine angemessene räumliche und bürotechnische Ausstattung zur Verfügung gestellt.

#### § 8

1. Der Integrationsbeirat beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten (Sitzungssälen) der Kreisstadt Saarlouis statt.
2. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt. Es gelten die in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse festgelegten Fristen. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den Oberbürgermeister.
3. Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der Oberbürgermeister.

#### § 9

Stadtratsmitglieder, soweit sie nicht ständige Mitglieder des Integrationsbeirates sind, können jederzeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen.

## § 10

1. Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Sitzungen zur Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind nichtöffentlich.
3. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## § 11

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich vom Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, die zu den Aufgaben des Integrationsbeirates nach § 3 der Satzung zählen.

## § 12

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der Oberbürgermeister dem Integrationsbeirat oder seinem Sprecher Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen und die Interessen der zum Integrationsbeirat Wahlberechtigten berühren.

## § 13

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Wahlleiter oder einem von ihm bestimmten Beauftragten sowie aus vier vom Integrationsbeirat vorgeschlagenen, zum Integrationsbeirat wählbaren Personen.
2. Die Kreisstadt Saarlouis sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 3.

## § 14

Wahlgebiet ist die Kreisstadt Saarlouis. Die Einteilung in Wahlbezirke obliegt dem Wahlleiter.

## § 15

Im Übrigen gelten gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 KSVG für die Wahl des Integrationsbeirates die Grundsätze des Kommunalwahlrechts entsprechend.

Dies gilt insbesondere für

- die vorgeschriebenen Bekanntmachungen,
- die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die Erstellung des Wählerverzeichnisses,
- den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für den in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Personenkreis,
- das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- den Versand der Wahlbenachrichtigungen.

## § 16

Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des KWG und der KWO ausgefüllt.

## § 17

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2009 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 07.11.2013 außer Kraft.

Saarlouis, den 02.02.2024

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis  
(Peter Demmer)